

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Ernst Johann Friedrich Mantzel

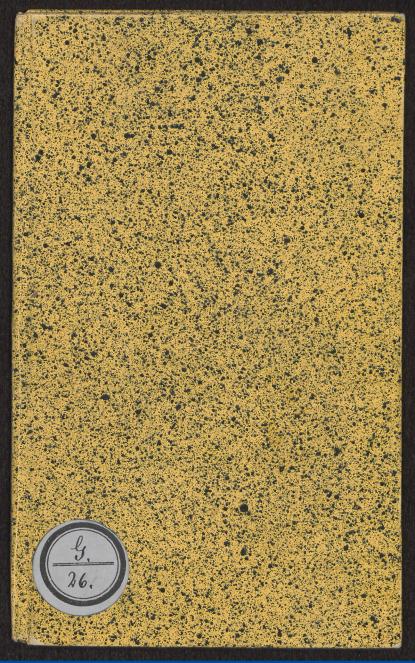
Ein Wort zu seiner Zeit : vielleicht brauchbar für die Zukunft; oder: Etwas über Kornmangel und Korntheuerung in Mecklenburg

Rostock: bei Adlers Erben, 1795

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn89346063X

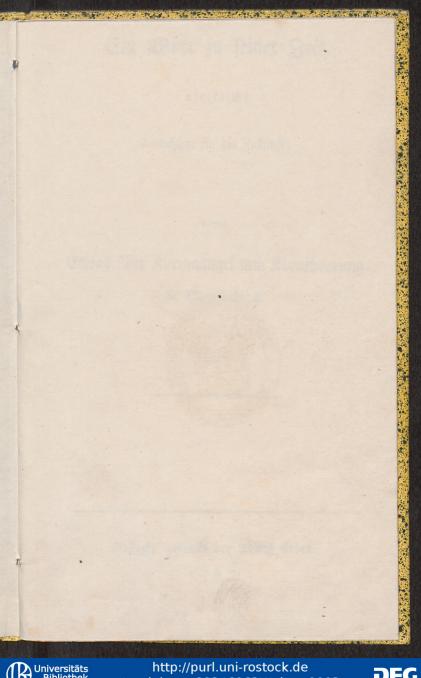
PUBLIC

Druck Freier 6 Zugang

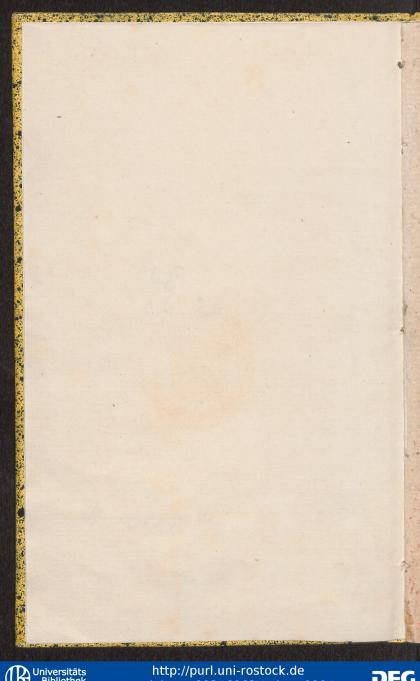


J. 26.

M_ 3119.3.









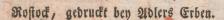
Ein Wort zu seiner Zeit,

vielleicht

brauchbar für die Zukunft;

ober:

Etwas über Kornmangel und Korntheurung in Mecklenburg.



1795

M_31193



Ein ABort zu feiner Beit, adisticia branchbar file to Butunft; Cimal ider Korna, ingel und Korntheurung



Belief - granger her Brief Child

Die jesigen Zeitbegebenheiten, nemlich die durch den Krieg so mannigsaltig vergrößerte Bedürfnisse, welche einen ungewöhnlichen Abzug verursachen, und der an Erbsen, Gerste und Hafer, nicht sehr ergiebig gewesene Ertrag der vorigjährigen Erndte, haben auch in Mecklenburg eine würkliche Theurung, sowohldes Winter- als Sommer = Korns, zur vorab- sichtlichen Folge gehabt.

nerick where find resource den Obridente Collins

Begreislich ist durch diese hohe Preise, welche, wenn man, wie erforderlich ist, Maaß und Münz-Sorte vergleicht, in den nachstvor-hergehenden Monaten, nach Ausweise der Stre-lißschen Intelligenzblätter, sogar die Berliner Preise übertrasen, und besonders durch den Borgang aller benachbarten Staaten, in welchen die Korn-Sperre mit mehrerer oder min-

berer Strenge verfügt ward, die Erwägung veranlaßt, wie einem beforglichen Mangel vor-Bubeugen mare? Borguglich brang Berufspflicht biese Ueberlegung ben Obrigkeiten solcher Stadte auf, welche eigentliche ftadtische Dab. rung treiben, und überhaupt ward ein jeder zu einem Beforgniß der Art durch bas ben landes= Intelligenablattern eingerudte Motificatorium Der hoben Berzoglichen Schwerinschen Regierung vom 18ten Febr. b. J. berechtiget. Denn mittelft deffelbigen murden alle Gutsbesiger, Pachter und landleute erinnert, auf die Beburfniffe ihrer Hintersagen, auch felbft ber benachbarten Stabte, driftbillige Rucficht zu nehmen, mithin darunter folche Borficht zu ge= brauchen, damit aus dem fchnellen übermäßigen Korn = Berkauf nicht Berlegenheit und Moth entstehen tonne.

Nachher sind, besonders auch auf Antrage der Städte, (die jedoch allererst einige Wochen nach jenem Notificatorium geschehen sind) zur Vorbeugung aller Verlegenheit Vorschläge gemacht, macht, welche im Allgemeinen darauf hinausgiengen, daß nach dem Vorgang von 1772,
welchen man aus der Bärensprungschen Sammlung Th. 4. S. 518 kann kennen lernen, in
den Domainen nach dem Verhältniß der Pacht-Summen, und in den ritterschaftlichen Gütern nach Verhältniß der Hufenzahl, eine
gewisse Quantität Korn zum Gebrauch der Städte dis zur Beendigung der diesjährigen Erndte sollte aufgehoben, mithin nicht verkauft
werden.

Es hat aber die löbl. Nitterschaft diese Art der Vorsorge, nicht ohne Gründe, ganzlich abgelehnt, besonders, weil eigentlich kein Kornsmangel existiet, und schwerlich dadurch der Theurung würde abgeholsen werden, so lange nicht zugleich für die verschiedene Gattungen des nicht zu verkaufenden Korns ein gewisser Preis gesett würde. Und so ein Maximum zu bestimmen, dies würde sowohl ein großer Eingriff in die Rechte des Eigenthümers, als mit den landes - Gesehen unvereindarlich seyn, ohne

noch mehrere würkliche Schwierigkeiten, und befonders die zu große Quantität, welche zurückzulegen nöthig erachtet ward, in Unschlag zu bringen.

Nunmehr beweißt auch das unterm 25sten April von der höchstverordneten Schwerinschen Regierung erlassene zweite Notificatorium, daß, bei dem Nichtdasenn eines Kornmangels, zur Hemmung des Kornverkehrs alle gesetzliche Vorschriften und Landesherrliche Vorkehr, annoch zur Zeit, entbehrlich gefunden sind.

Vielleicht durfte es eine verzeihliche Absicht fenn, auch mittelst dieses Auffages bekannter zu machen, als es zu senn scheint, daß bei allen durch die jesige Korntheurung entstandenen Werathschlagungen und Verhandlungen auch nicht einmal in der größten Entfernung an irgend ein Werbot der Kornaussuhr gedacht ist.

Ware man nicht von dem so edlen als großen Reimarus in seiner Abhandlung: die Freiheit



Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen, Hamburg 1790. 8. belehrt, daß Korn-Sperre dem Mangel nicht abhilst: so würde schon eigene Ersahrung es bedenklich gemacht haben, in Mecklenburg (also in einem Korn-Lande, das so ergiebig ist, und nur so wenige einländische Consumenten besisset) sich die Hauptquelle seines National-Reichthums durch eine verbotene Korn-Aussuhr zu verstopfen.

Ohnehin sind in Mecklenburg, diesem Agricultur-Staat, die Gesehe jeder KornSperre abgeneigt. Denn die §. §. 365. und 366. des kandes-Bergleichs beschränken die Ausfuhr des Korns lediglich zu dem Zweck, um für die Armuch die Nothdurft auszumachen, und die vorhergehende kandesherrliche Resolution von 1701. auf die Beschwerden der kandstände in additamentis ad 6 et 7. besaget nicht allein dasselbige, sondern sichert auch gegen die Vestsehung eines gewissen Preises. Ueberdem ist der Stadt Rostock in dem 134sten §. des Russel

neuesten Erbvertrags vom 13ten May 1788. versprochen, daß selbiger eine Sperrung nicht eher angesonnen werden solle, bis entweder zu Lübeck, oder zu Wismar, oder zu Stralsund, an einem dieser Orte, die Sperrung eingetresten ist.

Allein, weil die Art und Weise der Hülse in dem §. 366. des landes Bergleichs nicht bestimmt ist, und überdem mit der Untersuchung des Mangels zu viele Zeit verloren wird, ja es gegen alle Erwartungen angehet, daß es in Mecklenburg für dessen wenige Consumenten an Rogken (dessen die Armuth eigentlich nur bedarf) sehlen sollte: so würde eine Hülse der Art mißlich und unvollständig senn, ja fast stets zu spät kommen.

Es durfte also immer das rathsamste bleiben, daß man nicht leicht den Eigenthumern als eine Verbindlichkeit ansinne, mit Schmalerung ihres Vortheils Getraide zur Versorgung Stadtischer Einwohner herzugeben,



ben, sondern daß die Städte, besonders die wenigen, welche noch das, den mehresten leisder! sehlende, Glück städtischer Nahrung has ben, möglichst früh zur Versorgung der Dürftigen Korn einkausen, und mit dem Verkauf so versahren, als zu Hamburg bei dem dort stets bestehenden Korn = und Mehl = Magazin gesschiehet.

Man sehe Reimarus, §. 46.

Denn dielandes-Regierung mußes nach Maasgabe der bestehenden landesgesese, und bei dem
Widerspruch der Nitterschaft, auch selbst um die
Zunahme des Ackerbaues und den Gang der
Handlung nicht zu hemmen, stets bedenklich sinden, das Korn-Verkehr durch irgend eine Beschränkung zu hindern, und der landbegüterte ist durch eben diese Gesese berechtiget,
1) sich keinem Maximum unterwersen, und
2) in Beihalt des ein freies ungezwungenes
Korn-Verkehr zusichernden §. 252 des landes-Vergleichs, an der Aussuhr sich keinen
Einhalt thun laßen zu wollen, sobald, im
U 5 Sall des ausgemittelten Mangels, ber Bedarf der Urmuth ausgemacht ist. Durch diese Ausmittelung wird aber kein geringerer Preis, mithin auch nicht die Erleichterung des Dürstigen erreicht.

Zu Niederlegung solcher Korn - Borrathe müßte dann in jeder dies verlangenden Stadt, auf Rosten des gemeinen Wesens, mit Rückssicht auf die Ortlichkeit, sen es auch durch Unsleihen, Unstalt gemacht werden. Es bedarf auch zu der Absücht keiner sehr großen Quantitäten, weil Mecklenburg zwar zu den ergiedigsten Korn = aber auch zu den volkärmsten Ländern gehört, und wahrscheinlich sich in diesen Eigenschaften nie verändern wird.

Man kennt die Mecklenburgische Volks= menge bisher aus keinen Aufzählungen, sonbern man muß sie nur nach der politischen Re= chenkunst calculiren.

Nach folchen Grundsähen supponirt der Herr Baron von Langermann in seinem Bersuch fuch über die Verbefferung bes Mahrungsfrandes in Mecklenburg, S. 97. in ganz Mecklenburg 408351 Einwohner. Diese Zahl ward von bem verstorbenen Herrn Hofrath Bouchbol3 in der zten Fortfegung seiner Abhandlung von Freiheit und Eigenthum G. 42. ju boch gehalten: er glaubte, fur ben Schwerinschen Landes = Untheil nur 240,000 annehmen zu konnen. In der statistischen Uebersicht ber vornehmsten deutschen und sammtlichen europaischen Staaten, 1786, werben fur beibe Landes = Untheile etwa 300,000 Menschen ge= In einem Auffat der Monatsschrift von und für Mecklenburg: Bon ber Bevolkerung in Medlenburg, 1792. 12tes Stuck, werben, nach ber Sugmilchschen Berechnung, 237491 Seelen fur ben Schwerinschen Lan-Des-Untheil berausgebracht. In bem gemeinnußigen Ulmanach fur das Jahr 1795, Berlin, giebt man bem Schwerinschen Landes. Untheil auf 220 Meilen, auf die Meile 1091 Menschen, mithin überhaupt 240000, und bem Streligschen Landes Untheil auf 52 [IMeilen,



ten, auf die Meile 1000 Menschen, also überhaupt 52000; und der Herr Prediger Plier rechnet im diesjährigen Kalender die Bevölkerung von ganz Mecklenburg auf 350,000 Seelen.

Es fehlt an hinlanglichen Grunden, einem biefer so abweichenden fechs Calcule den Vor= jug zu geben.

Gesezt, man wünsche, allenfalls ben von Langermannschen, mithin ctwa 400,000 Mensschen, für beide Landes = Untheile anzunehmen: so würde nach allgemein adoptirter politischer Berechnung,

Gothaischer Hof = Calender auf 1795, Urt. Politische Rechenkunft, S. 22.

in gesamten Städten der 4te Theil leben. Bon diesen, nemlich von 100,000, treiben viele Uckerbau, welcher den mehresten Städten, nach der Bewandniß des landes und der städtischen Erwerbs = Zweige, annoch unentsbehrlich ist; ferner werden viele dieser aufs höchste

hochste zu 100,000 angeschlagenen städtischen Einwohner zu rechter Zeit auf ihre Verforgung Bedacht nehmen: mithin durfte die Bahl berjenigen, welche mehrerer oder minderer Unterflugung bedurfen, fich fehr verringern, und im Schwerinschen landes = Untheil vorzüglich ju Rostock, Gustrow, Schwerin, Boigenburg, Grabow, Malchin, Wahren und Gold= berg, anzutreffen fenn. Da nun ein Scheffel Rogfen fleiner Maage im Durchschnitt 60 Pf. halt, welche 75 Pf. Brod geben; für jeden städtischen Einwohner, Alte und Rinder mit= gerechnet, aber täglich nicht über 1 Pf. Brod erforderlich wird: fo find die Data gur Berech= nung des Bedarfs und jum Beweis des obigen Sages mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorhanden, und konnen burch Beihulfe ber ftabtis schen Steuer : Register, weil aus selbigen bie städtische Rorn = Consumtion hervorgehet, fast gur Gewißheit gebracht werben.

Die in den S. S. 365. und 366. des Landes - Bergleichs enthaltene Stipulationen, wo-



burch ber Erzieler bes Korns fast gegen jedes Berbot der Korn-Ausfuhr gesichert ist, sind wahrscheinlich theils durch den ehemaligen Grundfaß, "fehr geschwinde zur Korn Sperre Schreiten zu muffen," welcher auf Borurtheil, mit bem Reimarus ja noch jest zu tampfen hat, beruhete, theils burch bie veranderte Wirthschafts = Urt, bei welcher, nämlich ber Roppelwirthschaft und der mehrfeldrigen, der Miswachs weniger beforglich ift, entstanden. Unfre Geschichte hat hierunter eine lucke, welche zu erganzen um fo nothiger fenn mogte, als bas Constitutions = Wert, namlich die Baren: fprungsche Sammlung, nur überhaupt 5 Berordnungen der Urt im 4ten Theil enthalt, nam. lich, vom 15ten Nov. 1708 G. 512., vom 13. Julii 1756 S. 514., vom 14. August 1714 S. 150., vom 14. Junii 1740 S. 152. und vom 18. Decbr. 1756 G. 154., im Supplement. Daber ift es vielleicht bem Publis cum angenehm, ben Inhalt folcher auf die Rorn - Sperre mehr ober weniger gerichtet gewesener, gewis seltener, gebruckter Mecklenburgi= burgischer Patente in einer Zeitfolge bier angutreffen. Es verboten

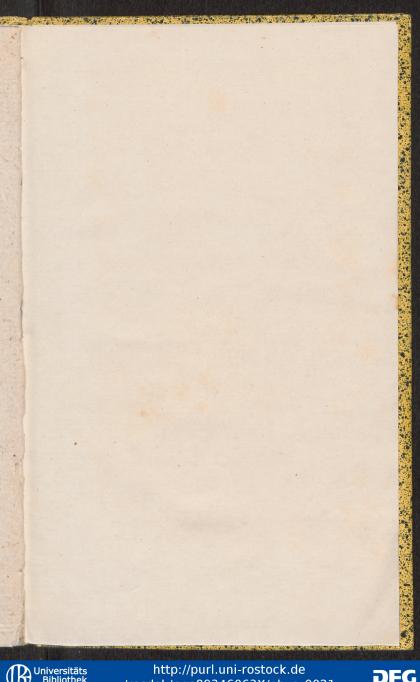
- a) Die Herzoge Joh. Albrecht und IIIrich unterm 22. Oct. 1571., den auswärtis gen Verkauf des Korns, Mehls und Hopfens, bei Verlust desselben.
- b) Der Herzog Gustav Adolph legte unterm 12ten October 1661. den Städten ein Workaufs-Recht bei, um das Korn für den Preis zu kausen, welcher in anliegenden Derstern marktgängig senn würde.
- c) Ebenderselbe machte unterm 27. Marz 1662. bekannt, daß von Ihm sur wahrhaft Nothleidende Magazine zu Brandenburg, Gustrow und Malchin, errichtet waren.
- d) Von Ebendemselben ward 1685., ben 4. Febr., alle Korn = Aussuhr verboten.
- e) Derselbe befahl ben 2. Jan. 1693-, von Rogken, Gersten und Hafer, nach Abzug des eigenen Bedarfs, nur die Hälfte auswärts zu verkaufen.
- f) Herzog Friedrich Wilhelm verordnete unterm 14. Nov. 1696, ohne Special-Concession

cession kein Korn ausserhalb landes zu ver-

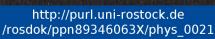
- g) Die Gustrowsche Interims = Regierung untersagte am 20sten October 1698., Korn ausserhalb Landes verfahren zu lassen;
- h) welches Verbot unterm 22sten August 1699. wiederholt ward.
- i) Friedrich Wilhelm verbot unterm 9. Februar. 1709., ohne Special-Concession Rogten, Gersten, Erbsen und Hafer, außerhalb Landes zu verkaufen,
- k) und erneuerte, im Betreff bes Rogfens, bies Patent unterm 7ten October 1709.

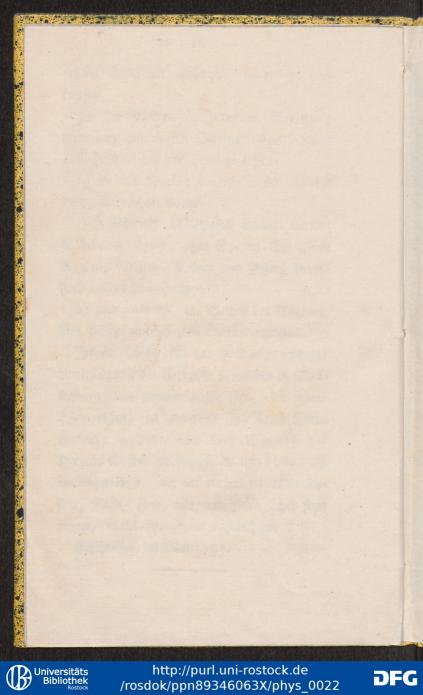
Immer durste sur den Bedarf, und zur Unterstüßung der Armuth, besonders in Mecklenburg, das zweckmäßigste senn, bei Korn-Theurungen, zu gelegener Zeit durch Korn-Unkauf, entweder nach dem Vorgang des Herzogs Gustav Adolph gl. A. von 1662. auf landesherrliche, oder auf einzelner Scädte Kosten, Korn- oder, wie noch zuträglicher senn mögte, Mehl-Magazine anzurichten.

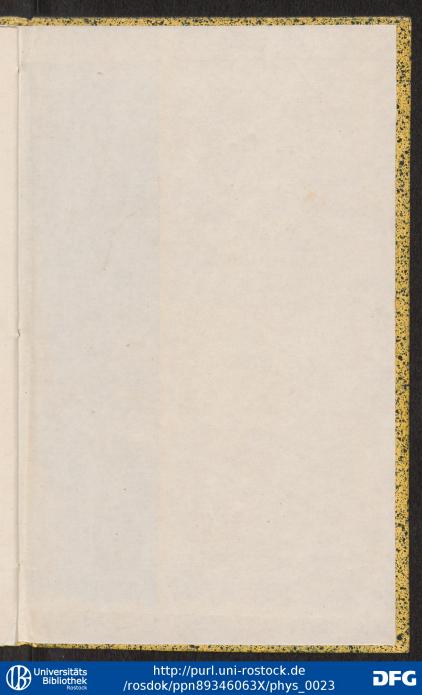
Geschrieben im Mai 1795.

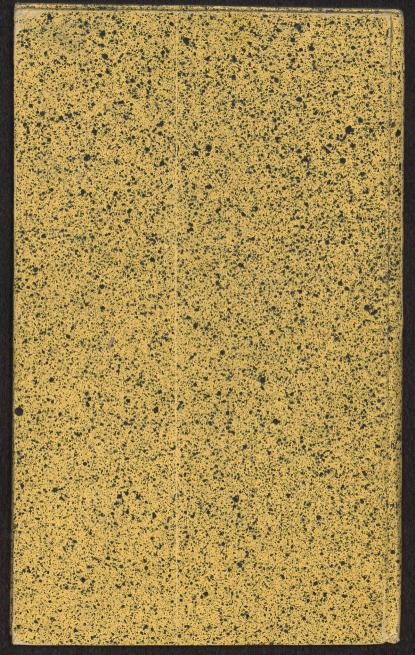












the scale towards document **B**3 60 170 A8 **B8** 160 80 -03 15 A7 burgischer Patente in einer **B**7 ınzu= C1 treffen. Es verboten a) Die Herzoge Joh. 01 111= rich unterm 22. Oct. 157 02 årtis gen Verkauf bes Korns, D 03 fens, bei Berluft beffelben. 60 b) Der Herzog Guffa legte unterm 12ten October 166 n ein Vorkaufs Recht bei, um e ben 5.0 5.0 Preis zu kaufen, welcher i Der= tern marktgångig fenn wurd (c) Ebenderfelbe machte Måra 1662. bekannt, baß von rhaft 7 Nothleidende Magazine burg, 9 Gustrow und Malchin, eri / d) Bon Chendemselben ben 00 4. Febr., alle Korn = Musf e) Derselbe befahl den 2 von A5 Rogfen, Gerften und Saf. g des B5 eigenen Bedarfs, nur die rts zu A2 perkaufen. f) Herzog Friedrich (ronete unterm 14. Nov. 1696, . Con. cession A 등 교 B1 $\frac{1}{2}$ http://purl.uni-rostock.de